Kanton Aargau

Gemeinde Mönthal

Spesenreglement

Vom Gemeinderat am 14. Dezember 2009 genehmigt.

I Teiländerung (Besoldung Wahlbüro):	Mönthal, 03. Juli 2017
II Teiländerung (Besoldung Feuerwehrkommission und Feuerwehr):	Mönthal, 11. September 2017
III Teiländerung (Besoldung Schulpflege):	Mönthal, 17. Juni 2019
IV Teiländerung (Abschaffung Schulpflege):	Mönthal, 28. Juni 2021
V Teiländerung (Besoldung Feuerwehrkommission und Feuerwehr): (Erhöhung Entschädigung GR):	Mönthal, 26. Mai 2025 Mönthal, 07. April 2025 / GV 06. Juni 2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:	Die Gemeindeschreiberin:
René Birrfelder	Nicole Bittl-Dätwiler

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 1
§ 1 Geltungsbereich 1

2 Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen 1
2.1 Gemeinderat 1
§ 2 Festlegung der Besoldung 1
§ 3 Pauschale Besoldung 1
§ 4 Entschädigungen 1
2.2 Kommissionen 2
§ 5 Festelegung der Besoldung 2
§ 6 Entschädigungen 2

3 Spesen 2
§ 7 Essensentschädigung 2
§ 8 Dienstfahrten 2
§ 9 Maschinen und Geräte 2
§ 10 Weiterbildung 3
§ 11 Spesenauszahlung 3
§ 12 Besondere Regelungen 3
§ 13 Anhänge 3
§ 14 Inkrafttreten 3
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts 3

ANHANG I 4
Entschädigungen Behörden und Kommissionen 4

ANHANG II 7
1. Sitzungs- und Taggelder 7
2. Spesenvergütungen 7
3. Maschinen und Geräte 7

Der Gemeinderat Mönthal beschliesst, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Spesenreglement

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Mönthal, dem Gemeinderat und allen Kommissionen zu regeln.

2 Besoldungen, Pauschale und Entschädigungen

2.1 Gemeinderat

§ 2

Festlegung der Besoldung

Die Besoldungen des Gemeinderates werden vor Beginn der Amtsperiode bis auf weiteres (nur bei Veränderung) durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Eine Teuerungsauszahlung analog Gemeindepersonal benötigt keinen Gemeindeversammlungsbeschluss.

§ 3

Pauschale Besoldung

[1]In der pauschalen jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen.

[2]Im Gemeinderatshonorar nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind im Anhang I geregelt.

§ 4

Entschädigungen

[1]Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze sind im Anhang II geregelt.

[2]Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Telefongebühren und Portokosten werden nicht separat entschädigt. Sie sind Bestandteil der Besoldung.

2.2 Kommissionen

§ 5

Festlegung der Pauschale

Die Pauschalen an die Feuerwehrkommissionen werden jeweils automatisch dem im Voranschlag festgelegten Tarif angepasst.

§ 6

Entschädigungen

Die Kommissionen, ausgenommen Feuerwehrkommission, erhalten für alle dienstlichen Verrichtungen eine Spesenentschädigung. Die Spesenansätze und die Pauschalen sind im Anhang II geregelt.

3 Spesen

§ 7

Essensentschädigung

Für die notwendige und nicht von dritter Seite vergütete Einnahme eines Mittag- oder Nachtessens bei Ganztageseinsätzen wird eine Entschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.

§ 8

Dienstfahrten

[1]Für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen vergütet. Die Reisespesen betragen in der Regel die Vergütung der Fahrkosten für das Billet der 2. Klasse und/oder des Postautobillets. Wenn die Dienstreise mit dem Privatauto gemacht wird, wird die Spesenentschädigung gemäss Anhang II vergütet.

[2]Die auf Dienstreisen anfallenden nötigen Auslagen (Kleinausgaben wie Parkgebühren, Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs, etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Ist die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden. Maximalvergütung siehe Anhang II.

§ 9

Maschinen und Geräte

Für den Einsatz von privaten Maschinen, Geräten und Werkzeugen, welche für ordentliche Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden müssen, wird eine Stundenentschädigung gemäss Anhang II ausgerichtet.

§ 10

Weiterbildung

[1]Aus- und Weiterbildungen können nur besucht werden, wenn dafür ein vorgesehener Betrag im genehmigten Budget aufgenommen und begründet wurde.

[2]Bei Kurs- und Seminarbesuchen wird eine Spesenentschädigung gemäss Anhang II ausbezahlt.

§ 11

Spesenauszahlung

Die Auszahlung der Spesenentschädigung erfolgt jährlich. Die Rapporte sind der Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 12

Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besondern Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 13

Anhänge

Die zwei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 14. Dezember 2009 vom Gemeindrat beschlossen. Das überarbeitete Reglement vom 07. April 2025 tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

ANHANG I

1.
Entschädigungen Behörden und Kommissionen

Behörden / Kommissionen	Entschädigung	Leistungen
Gemeinderat		**Inbegriffene Leistungen:**
Gemeindeammann Vizeammann übrige Mitglieder	Fr. 11'500.00 Fr. 9'000.00 Fr. 7'000.00	• Ordentliche Sitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilname an Vereinsveranstaltungen: - Feuerwehrhauptübung - Jungbürgeranlass - Bundesfeier **Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)** • Besprechungen mit Angestellten, Einwohnern oder Behördenmitglieder • Besprechungen, Augenscheine oder Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderatssitzungen oder Gemeindeversammlungen • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde / Teilname an Vereinsveranstaltungen: - Schulschlussfeier - Neuzuzügerabend - Neujahrsapéro - Gratulationsbesuche - Seniorennachmittag - Bundesfeier (als Offizieller) • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde / Gesellschaftliche Anlässe: - Einweihungsfeier - Jubiläumsfeier - Schulschlussfeier - Seniorenreise • Weiterbildungsanlässe

		• Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbände (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird) • Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter - Einspracheverhandlung - Schnurgerüst- / Bauabnahmen - Vorladung Fürsorgefall - etc.

Finanzkommission Präsident übrige Mitglieder		**Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)** • Alle amtlichen Verrichtungen

Steuerkommission Präsident übrige Mitglieder		**Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)** • Alle amtlichen Verrichtungen

Feuerwehrkommission und Feuerwehr Präsident/Kommandant Vizepräsident/Vizekommandant Aktuar/in Chef Atemschutz Stv. von Chef Atemschutz Chef Verkehr, Sanität Stv. von Chef Verkehr, Sanität Chargierte ohne Cheffunktion AS-Gerätewart Übungssold pro Übung Kader Übungssold pro Üb. Mannschaft Einsatzsold pro Stunde Kursentschädigung pro Stunde Kursentschädigung Abend	 Fr. 1’000.00 Fr. 1’000.00 Fr. 600.00 Fr. 800.00 Fr. 400.00 Fr. 400.00 Fr. 100.00 Fr. 200.00 Fr. 100.00 Fr. 55.00 Fr. 45.00 Fr. 35.00 Fr. 35.00 Fr. 70.00	**Inbegriffene Leistungen:** • Übungsvorbereitung / administrative Aufgaben **Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)** • Alle weiteren amtlichen Verrichtungen

Wahlbüro Je Mitglied pro Stunde	Fr. 45.00	**Inbegriffene Leistungen:** • Alle amtlichen Verrichtungen

Übrige Kommissionen je Mitglied		**Nicht inbegriffene Leistungen (Entschädigung gemäss Anhang II)** • Alle amtlichen Verrichtungen

ANHANG II

1.
Sitzungs- und Taggelder

Sitzungen, Tagungen, Kurse und amtliche Verrichtungen	Entschädigung
• pro ganzer Tag (Kurstag; ab 7 Stunden)	Fr. 250.00
• pro halber Tag (4-6 Stunden)	Fr. 140.00
• pro Abend (bis 3 Stunden)	Fr. 70.00
• pro Std.	Fr. 35.00

2.
Spesenvergütungen

Kilometer- und Essensentschädigungen	Entschädigung
• Maximal-Auslagen für Essensentschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (Mittagessen oder Nachtessen) an Sitzungen, Tagungen, Kursen	Fr. 20.00
• Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit dem Privatauto	Fr. 0.70
• Maximal-Auslagen gemäss § 8 Abs. 2	Fr. 20.00

3.
Maschinen und Geräte

Maschinen-, Geräte- und Werkzeugentschädigung	Entschädigung
• Kipper	Fr. 22.00
• Schild	Fr. 11.00
• Heckschaufel	Fr. 7.00
• Kleingeräte und Werkzeuge (Motorsäge, Freischneider etc.)	Fr. 15.00
• Traktor inkl. Gerätschaften	Ausrichtung gemäss ART-Richtlinien für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

GEMEINDERAT MÖNTHAL

Der Gemeindeammann: René Birrfelder

Die Gemeindeschreiberin: Nicole Bittl-Dätwiler

Aktualisiert an der Gemeinderatssitzung vom 07. April 2025